

Psychotherapie und die Krankenkassen

Wer zahlt was

Für Klienten, die eine psychotherapeutische Leistung in Anspruch nehmen wollen, stellt sich immer wieder die Frage, ob die Psychotherapie von der Krankenkasse bezahlt wird.

Mit der folgenden Übersicht möchte ich Ihnen eine Orientierung geben:

Unterschieden wird zunächst, ob die Psychotherapie von einem Arzt ausgeführt wird oder nicht.

Die Orientierung erfolgt also am so genannten **Grundberuf: Arzt oder Nichtarzt**.

Unabhängig von diesem Grundberuf braucht es eine **qualifizierte psychotherapeutische Weiterbildung**.

Diese qualifizierte psychotherapeutische Weiterbildung entspricht entweder

- den Richtlinien der FMH (Berufsverband der Schweizer Ärzteschaft) oder
- den Richtlinien eines der 3 in der Schweiz bestehenden Psychotherapieverbände:
 - FSP (Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen),
 - SPV (Schweizer Psychotherapeutenverband),
 - SBAP (schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie).

Diese Berufsverbände stellen allesamt sicher, dass die Psychotherapieausbildungen den erforderlichen Qualitätskriterien entsprechen.

Der Begriff Psychotherapeut/in ist geschützt. Psychotherapeut/in darf sich nur nennen, wer einige der unten stehenden Voraussetzungen erfüllt.

Wo Psychotherapie draufsteht, soll auch Psychotherapie drin sein

ARZT	NICHT - ARZT
Grundberuf Arzt ->	Grundberuf Nicht-Arzt ->
Abrechnung Arzt ->	Abrechnung Nicht-Arzt ->

Grundberuf Arzt

I. **Ärztliche Psychotherapeuten** sind von ihrem Grundberuf her

- **Arzt** mit Hochschulabschluss in Medizin
- Und entweder mit
 - einer Facharztausbildung in Psychiatrie und Psychotherapie (FMH)
 - oder einer vom FMH anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildung

Grundberuf Nicht-Arzt

II. Nichtärztliche Psychotherapeuten können folgende Grundberufe haben:

- **Psychologe/in mit einem Hochschulabschluss in Psychologie und Psychopathologie**
- Bis anhin noch **Personen mit einem äquivalenten Hochschulabschluss** zum Beispiel in Sozialpädagogik oder Theologie.
Damit diese allerdings die Zulassung und von der Gesundheitsdirektion eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Psychotherapeuten erhalten, müssen sie sich durch ein Ergänzungsstudium in psychotherapierlevanten Fächern nachqualifizieren.

*Mit dem Inkrafttreten des neuen **Psychotherapiegesetzes** respektive **Psychologie Berufe Gesetz** werden diese so genannten Nichtpsychologen im Rahmen einer Übergangsbewilligung ihre Tätigkeit weiter ausführen können. Allerdings ist in dieser neuen Gesetzgebung verankert, dass künftig nur noch Psychologen mit Hochschulabschluss zu Psychotherapie Weiterbildungen zugelassen werden. Mit dieser neuen Gesetzgebung wird es auch zum Titelschutz für Psychologieberufe kommen, so dass der Begriff "psychologische Beratung", der bis anhin von jedermann verwendet werden kann, nur noch Psychologen vorbehalten sein wird.*

Abrechnung Arzt

Die Abrechnung ärztlicher psychotherapeutische Leistungen erfolgt über die

Grundversicherung der Krankenkasse gemäss TARMED

Abrechnung Nicht-Arzt

Die Abrechnung nicht-ärztlicher psychotherapeutischer Leistungen erfolgt

je nach Anstellungsbedingungen des nicht-ärztlichen Psychotherapeuten:

1. Der selbstständig erwerbende nicht-ärztliche Psychotherapeut

- braucht eine qualifizierte anerkannte psychotherapeutische Weiterbildung
- braucht von der kantonalen Gesundheitsdirektion eine Berufsausbildungsbewilligung
- ist selbstständig erwerbend, auch sozialversicherungstechnisch und -rechtlich gesehen
- in eigener Praxis unabhängig von den Räumlichkeiten des Arztes
- kann nur über die **Zusatzversicherung der Krankenkasse** seine Leistungen abrechnen

Dafür braucht der Klient eine **ärztliche Verordnung für Psychotherapie ->**

2. Der nicht-selbstständig erwerbende delegiert arbeitende nicht-ärztliche Psychotherapeut

- braucht eine qualifizierte anerkannte psychotherapeutische Weiterbildung
- hat von der kantonalen Gesundheitsdirektion eine Berufsausübungsbewilligung
- ist sozialversicherungstechnisch und -rechtlich ein Angestellter in der Praxis des Arztes. Es braucht einen Arbeitsvertrag.
- muss innerhalb der Räumlichkeiten der Praxis des Arztes arbeiten, da dem Arzt gesetzlich die Oberaufsicht über die Psychotherapie obliegt
- braucht einen Arzt, der eine Bewilligung hat, Psychotherapie delegieren zu dürfen
 - Entweder ist dabei der Arzt ohnehin Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
 - oder der Arzt kann bei der FMH einen Fähigkeitsausweis erwerben, Psychotherapie delegieren zu dürfen. Dabei muss dieser sich ein Minimum von circa 61 h Wissen aneignen.

Die Abrechnung delegierter nicht-ärztlicher psychotherapeutischer Leistungen erfolgt über den delegierenden Arzt, bei dem der Psychotherapeut angestellt ist **über die Grundversicherung der Krankenkasse gemäss TARMED.**

Ärztliche Verordnung für Psychotherapie

Diese wird erstellt vom Arzt ihres Vertrauens, in der Regel von ihrem Hausarzt. Dies ist **keine Überweisung** an den Psychotherapeuten und auch **keine Verordnung** wie bei der Physiotherapie, sondern eine Begründung der Notwendigkeit von Psychotherapie aus Sicht des Arztes.

Dieses Schreiben geht nicht an den nicht-ärztlichen Psychotherapeuten, **sondern direkt an den Vertrauensarzt der Krankenkasse**, bei der der Klient Zusatzversichert ist.

Während Klienten also die Leistungen ihrer Zusatzversicherung in Anspruch nehmen können ohne eine solche Verordnung, wenn sie in Fussreflexzonenmassage, Craniosacraltherapie gehen möchten, braucht es für Psychotherapie eine solche ärztliche Verordnung.